

wenn im Übrigen nicht vorherzusehen, sich dies nicht auf das Verfahren hinsichtlich der weiteren Vorstufen, die im Übrigen nur dem Erlaß des Urteils vorzuziehen, hinsichtlich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (vgl. *OLG Frankfurt a.M.*, Senat v. 1.10.17). So liegt es hier im ansatzweise nicht abschließend Grund für die Aufhebung des Termins und die Herabsetzung bei der Nebenverurteilung, die aufgrund der erheblichen Länge des Terminsstands der Berufungsinstanz zu einer maßgeblichen Verzögerung der Berufungsverhandlung in der vorliegenden einfachen Sache führen würden, im Übrigen erheblich.

2. Die Beschlüsse im aufgrund dieses Urteils bei der Terminsunterbrechung nach begründeter Entscheidung des Vorsitzenden wegen der dem Vorsitzenden (Terminüberbringer) und der diesem anwesenden angeordneten Terminsunterbrechung im Hauptverhandlungstermin nicht selber Anwesenheit, kann sich der Senat auf die Vermeidung der Rechtsbeschwerden der Terminaufhebung zu beschränken (vgl. *OLG Frankfurt a.M.*, Senat v. 1.10.17, 10.10.17, 10.10.17). Das Urteil wird die Sache ohne vernünftigen Verzögerungen aus dem Verfahren führen.

Mitgeteilt vom 4. November des AG, Berlin.

Beordnung bei Untersuchungshaft

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 4

§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO gilt nur dann, wenn Untersuchungshaft tatsächlich vollstreckt wird, dann aber für alle gegen den Angeklagten geführten Strafverfahren, ohne dass es darauf ankommt, in welchem die Untersuchungshaft vollzogen wird.

LG Oldenburg, Beschl. v. 30.11.2017 – 1 Qs 191/17

Mitgeteilt vom RA Thomas Anker, Bremen.

Befangenheit wegen schleppender Terminierung in Haftsache

StPO § 24 Abs. 2

Kann der Angeklagte in einer Haftsache dem Eindruck gewinnen, die Bestimmung eines zeitnahen Termins zur Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden unterbleibe ohne nachvollziehbaren Grund, kann dies die Befangenheit der Befangenheit begründen.

AG Bautzen, Beschl. v. 14.11.2017 – 40 OI 140/17 2456/17

Mitgeteilt vom RA Alexander Habermeyer, Dresden.

Akteneinsicht bei Untersuchungshaft

StPO § 112, 147; GG Art. 103 Abs. 1

Erhält der Verteidiger vor einem Haftprüfungstermin nicht zumindest Einsicht in diejenigen Aktenbestandteile, welche konstituierend für die Inhaftierung seines Mandanten sind, und überdies eine ausreichende Zeitspanne, um sich mit dem Verfahrensgegenstand und vor allem mit den die Inhaftierung tragenden Umständen vertraut zu machen, diese zu durchdenken und mit seinem Mandanten zu besprechen, ist der Haftbefehl aufzuheben.

AG Halle, Beschl. v. 03.11.2017 – 394 Gs 651 Js 32786/17 (250/17)

Aus den Gründen: Am 07.10.2017 erließ das hiesige AG gegen den Besch. [...] einen Haftbefehl wegen Diebstahls oder Hehlerei in Wahlfeststellung. Zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen wird auf diesen Haftbefehl Bezug genommen. Mit hiesigem Beschl. v. 17.10.2017 wurde dem Besch. der RA Jan-Robert Funck zum Pflichtverteidiger bestellt, wobei diesem der entspr. Beschl. per Telefax am 18.10.2017 übermittelt worden ist. Mit Telefax v. selben 18.10.2017 beantragte der Verteidiger ggü. der StA Halle die Gewährung von Akteneinsicht. Darauf reagierte die StA mit einem an den Verteidiger gerichteten Schreiben v. 25.10.2017, in welchem sie ihm mitteilte, dass die angeforderten Akten zurzeit nicht verfügbar seien und demzufolge nicht übersandt werden könnten. Zu diesem Zeitpunkt, wohl bereits zumindest seit dem 16.10.2017, existierte bei der StA Halle ein so genanntes Haftsonderheft, welches nach Auskunft des bei der StA Halle in Vertretung zuständigen Geschäftsstellenbeamten seit dem 20.10.2017 der zuständigen Dezernentin mehrfach in Vorlage gebracht worden ist. Der Verteidiger beantragte mit einem Telefax v. 20.10.2017 die Durchführung einer mündlichen Haftprüfung, wobei mir hiesiger Verfügung v. 24.10.2017 ein Haftprüfungstermin auf Donnerstag den 02.11.2017 um 09:45 Uhr anberaumt wurde. Eine diesbzgl. Terminsachricht ging bei der StA Halle am 26.10.2017 ein, wobei die zuständige Dezernentin der StA Halle mit Verfügung v. 30.10.2017 das Haftsonderheft per Boten an das hiesige AG übersenden ließ, verbunden mit dem Antrag, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten und Haftfortdauer zu beschließen. In dem Haftprüfungstermin beantragte der Verteidiger die Aufhebung des Haftbefehls und führte zur Begründung aus, dass er trotz seines am 18.10.2017 ggü. der StA Halle gestellten Antrages bisher keine Einsicht in diejenigen Aktenbestandteile erhalten habe, auf welche der dringende Tatverdacht und auch der Haftgrund gestützt seien. Auf die Frage des Vors., ob sich der Verteidiger in der Lage sehe, die Akteneinsicht nunmehr vorzunehmen, verneinte dies der Verteidiger unter Hinweis darauf, dass ihm dies im Hinblick auf weitere Termine, die er heute wahrzunehmen habe, nicht möglich sei.

Der Haftbefehl war aufzuheben, weil eine Aufrechterhaltung der Inhaftierung nur unter Missachtung des in Art. 103 Abs. 1 GG statuierten Justizgrundrechtes auf rechtliches Gehör hätte beschlossen werden können. Dieses Justizgrundrecht beinhaltet im Falle einer Inhaftierung, dass der Besch. sich im Rahmen einer mündlichen Haftprüfung zu denjenigen Umständen fundiert äußern kann, die zu diesem Zeitpunkt seine Inhaftierung tragen. Dies wiederum setzt bei einem – wie hier – verteidigten Besch. voraus, dass der Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin zum einen die Gelegenheit gehabt hat, zumindest Einsicht in diejenigen Aktenbestandteile zu haben, welche konstituierend für die Inhaftierung seines Mandanten sind. Zum anderen aber auch muss der Verteidiger eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung gestellt bekommen, um sich mit dem Verfahrensgegenstand und vor allem mit den die Inhaftierung tragenden Umständen vertraut zu machen, diese zu durchdenken und mit seinem Mandanten zu besprechen. Dazu reicht nach hier vertretener Auffassung keinesfalls – wie vom AG Frankfurt an der Oder in einer Entscheidung v. 24.03.2014 [...] vertreten – eine Zeitspanne von lediglich zwei Stunden aus. Zumal vorliegend zwischen dem am 18.10.2017 erfolgten Eingang des Akteneinsichtsgesuchs des Verteidigers bei der StA Halle und dem Haftprüfungstermin eine Zeitspanne von vierzehn Tagen liegt. Innerhalb dieser Zeitspanne hätte seitens der StA Halle entweder das Haftsonderheft per Eilpost an den Verteidiger übersandt werden können oder es hätten ihm Kopien von denjenigen Aktenbestandteilen übersandt werden können, welche den dringenden Tatverdacht und den Haftgrund begründen. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.